

ERKLÄRUNG DER LANDESHAUPTLEUTE: EU-ZUKUNFTSSZENARIO DER ÖSTERREICHISCHEN LÄNDER

(Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 10. November 2017)

1. Die Landeshauptleute **begrüßen** den von der Europäischen Kommission mit dem „Weißbuch zur Zukunft Europas“ angestoßen **Diskussions- und Reformprozess** über die Zukunft der Europäischen Union.
2. Sie betonen, dass viele aktuelle Herausforderungen von den Mitgliedstaaten alleine nicht angemessen bewältigt werden können, sehen aber gleichzeitig die Notwendigkeit, die **Handlungsfähigkeit der EU** gegenüber diesen Herausforderungen **zu verbessern**. Wesentliches Ziel des Prozesses müssen die dafür notwendigen Reformen sein, aber auch die Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Gestaltungskraft der EU.
3. Die Landeshauptleute **erinnern** an ihren genau vor 30 Jahren, am 13. November 1987 gefassten **Beschluss**, in dem sie die **Vollmitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Gemeinschaft unterstützt** haben. Dies war wesentlicher Baustein auf dem Weg Österreichs in die EU. Die Landeshauptleute wollen im Rahmen ihrer europapolitischen Verantwortung nun auch den aktuellen Reformprozess aktiv mitgestalten.
4. Die Landeshauptleute bekennen sich im Sinn der Erklärung der führenden Vertreter vom März 2017 von Rom zu einer auf **starken Werten, einer Gemeinschaft des Friedens, der Freiheit, der Demokratie, der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit beruhenden EU**, die sich für ein sicheres und geschütztes, ein wohlhabendes und nachhaltiges, ein soziales und ein stärkeres Europa in der Welt einsetzt.
5. Die Zukunft der EU liegt aus Sicht der Landeshauptleute weder in einem generellen „mehr“ oder „weniger“ EU noch in einer Fortsetzung des Status quo oder einem partiellen Sprung nach vorne. Zukünftige Leitplanke der EU muss vielmehr sein: **„dort mehr EU, wo es mehr EU braucht“**, **„dort weniger EU, wo es weniger EU braucht“**. Die Länder fordern also ein differenziertes Szenario, das sich konsequent am **Subsidiaritätsprinzip** orientiert. Die EU muss ihre Aktivitäten auf jene Maßnahmen konzentrieren, die transnationale Aspekte aufweisen und wo gemeinsames Handeln einen deutlichen Nutzen im Vergleich zu rein nationalem bzw. regionalen Handeln bringt. Unterhalb der Schwelle von Vertragsänderungen besteht dabei erheblicher Spielraum, die EU-Kompetenzen dort auszuschöpfen, wo EU-Regelungen bessere Ergebnisse bringen als nationale und regionale Regelungen, im Gegenzug aber dort auf EU-Regelungen zu verzichten, wo dies nicht der Fall ist.

6. Im Sinn der Konzentration auf jene Maßnahmen, die tatsächlich EU-Mehrwert bringen, fordern die Landeshauptleute, im EU-Gesetzgebungsprozess das **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip** konsequenter und frühzeitiger als bisher zu beachten, um diesem damit **tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen**. Zudem betonen sie auch die Notwendigkeit, die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips dadurch zu verbessern, dass dessen Kriterien geschärft, die Frist für die Subsidiaritätsprüfung verlängert und die Auseinandersetzung der Kommission mit begründeten Stellungnahmen im Sinn eines Europa der Multi-Level-Governance intensiviert werden.
7. **Besonderen EU-Mehrwert** sehen die Landeshauptleute in den **Politikfeldern** des Außengrenzschutzes, der inneren und äußeren Sicherheit, der Vertretung Europas in der Welt, der Forschung, Innovation und der Digitalisierung. Hier ist **mehr und intensiveres EU-Handeln** notwendig, ebenfalls in Bezug auf einzelne Aspekte der Migration. Die Handlungsfähigkeit der EU muss unter Beweis gestellt werden, es sind konkret und rascher Maßnahmen zu setzen. Auch der Binnenmarkt, der maßgeblich zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der EU und zu Wirtschaftswachstum beiträgt, erfordert abgestimmtes EU-Handeln.
8. In **einigen Politikfeldern** demgegenüber sollte der **Mehrwert von EU-Regelungen** aus Sicht der Landeshauptleute kritisch **hinterfragt** werden. Dies gilt besonders in den Bereichen Gesundheit, Industrie, Kultur, Tourismus, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Sport, Katastrophenschutz, Verwaltungszusammenarbeit, die auf tatsächlich transnationale Aspekte einzugrenzen sind. Ebenso sind Beihilfe- und Vergaberegelungen auf EU-Ebene auf das für das Funktionieren des Binnenmarkts unerlässliche Maß zu beschränken. Auch in Teilbereichen der Umweltpolitik mangelt es an transnationalen Bezügen und es bedarf keiner EU-Regelungen.
9. **Politikbereiche** wie Beschäftigung und Soziales, Landwirtschaft, Regionalpolitik, Klima und Energie werden – in unterschiedlichem Umfang – bereits derzeit auf EU-Ebene geregelt und bedürfen weiterhin **auf EU-Ebene abgestimmter Maßnahmen**. In Anbetracht der Tragweite der Gemeinsamen Agrarpolitik fordern die Landeshauptleute diese, ebenso wie die Regionalpolitik – auch bei sich voraussichtlich ändernden finanziellen Rahmenbedingungen und in Anpassung an diese –, fortzusetzen. Im Beschäftigungs- und Sozialbereich verfügt die EU über beschränkte Handlungsmöglichkeiten. Die mitgliedstaatlichen und regionalen Kompetenzen sind dabei zu achten.
10. Die formellen **Verantwortlichkeiten** für die Gesetzgebung in Europa müssen klar verankert werden. Die Landeshauptleute fordern daher, dass die Kommission EU-Regelungen nur bei eindeutiger EU-Kompetenz bzw. im Rahmen dieser Rechtsgrundlage vorschlägt und zur Achtung regionaler und nationaler Kompetenzen Richtlinien tatsächlich als Zielvorgaben mit allgemeinen Grundsätzen gestaltet. Um Rechtsetzung auf das notwendige Maß zu beschränken, muss sich die EU bei ihrem Handeln von den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung und Entbürokratisierung leiten lassen. Da vor dem Hintergrund der mangelnden demokratischen Legitimation die steigende Zahl von delegierten und Durchführungsrechtsakten problematisch ist, müssen diese gezielter zum Einsatz gebracht und in der Anzahl reduziert werden.

Erläuterung der Handlungsnotwendigkeiten in den einzelnen Politikbereichen

Mehr EU-Handeln im Bereich des Außengrenzschutzes

1. Die offenen Binnengrenzen in der EU (Schengenraum) stellen eine große Errungenschaft und Symbol der europäischen Integration dar, die es bestmöglich aufrechtzuerhalten gilt. Jedoch ist ein Europa ohne Grenzen nach innen nur dann möglich, wenn es einen effizienten EU-Außengrenzschutz gibt. Dieser muss dringend verstärkt und sichergestellt werden, dass die EU selbst und nicht die Schlepper darüber entscheiden, wer nach Europa zuwandern kann.

Mehr EU-Handeln in einzelnen Bereichen der Migrationspolitik, unter Achtung nationaler und regionaler Kompetenzen

2. Priorität muss die Verhinderung der illegalen Migration haben. Verstärkt wahrzunehmende Aufgabe der EU muss hier sein, bei ihrer Zusammenarbeit mit Drittstaaten den Schwerpunkt auf die Bekämpfung der Migrationsursachen und auf die Förderung der asyl- und migrationspolitischen Kapazitäten jener Staaten zu legen, die eine große Zahl an Flüchtlingen und Migranten aufgenommen haben. Herkunfts- und Transitländer müssen im Migrationsmanagement unterstützt werden. Einen besonderen Schwerpunkt muss aber die Bewältigung der tieferliegenden Ursachen der Migration bilden, vor allem in der europäischen Entwicklungszusammenarbeit und der internen Politikgestaltung.
3. Die Migrationskrise des Jahres 2015 hat die dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem inhärenten Schwächen aufgezeigt. Vor dem Hintergrund der Fluchtrouten auf und durch Europa bzw. der geographischen Lage Österreichs sind stabile Lösungen auf EU-Ebene aus Sicht der Länder unabdingbar. Die Länder fordern daher, das GEAS weiter zu entwickeln. Die EU benötigt eine wirksame einheitliche und – auch in Zeiten hohen Migrationsdrucks – praxistaugliche Asylpolitik, die auf den Grundsätzen der Solidarität und der ehrlichen Zusammenarbeit zwischen allen Mitgliedstaaten beruht. Eine substantielle Lastenteilung mittels einer gerechten Umverteilung der Asylwerber/innen in der EU muss etabliert werden. Ein wichtiger Aspekt des GEAS ist aus Sicht der Länder eine EU-weite Liste sicherer Herkunftsstaaten. Rückführungen sind ein unverzichtbarer Bestandteil davon. Von EU-Seite sind Rückführungen insbesondere durch den Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit möglichst vielen relevanten Drittstaaten zu unterstützen. Zudem muss die EU ihre Bemühungen intensivieren, um die Kooperationsbereitschaft von Drittstaaten im Hinblick auf Rückführungen zu verbessern.
4. Zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme entwickelt die EU eine gemeinsame Einwanderungspolitik. Die Länder fordern bei der Konzeption des harmonisierten Zuwanderungssystems die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auf (gesonderte) Genehmigung des Zugangs zum Arbeitsmarkt zu achten und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Verfahren der Genehmigung auf nationaler Ebene (allenfalls auch der Berufsanerkennung) zu ermöglichen.

Mehr EU-Handeln im Bereich der Außenpolitik

5. Die Länder sind der Ansicht, dass die EU besonders ihre außenpolitische Rolle stärken muss. Sie unterstützen daher die von der Kommission vorgelegten Vorschläge zur Gestaltung der Globalisierung durch internationale Zusammenarbeit, Wirtschaftsdiplomatie und Instrumente zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen. Die Länder anerkennen die Bemühungen der EU, sich nicht nur mit den Vorteilen, sondern auch den Kehrseiten globalen Handelns auseinander zu setzen und fordern, Verhandlungen zu internationalen Handels- und Investitionsabkommen transparent zu führen, die mitgliedstaatlichen und regionalen Kompetenzen und Ermessensspielräume bestmöglich zu achten, für auf hohen rechtsstaatlichen, sozialen und umweltpolitischen Standards und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruhende Regelungen einzutreten und Leistungen der Daseinsvorsorge auszusparen. Herkunftsbezeichnungen für regionale agrarische EU-Produkte müssen geschützt werden, der transatlantische Raum soll nicht vorrangig im Fokus der Markterschließung für agrarische Produkte stehen. Bei Abkommen zwischen Staaten mit hoch entwickelten Rechtssystemen lehnen die Länder private Schieds- oder internationale Investitionsgerichte ab.
6. Einen besonderen Schwerpunkt muss die EU im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit setzen, die über die Bereitstellung von Hilfen hinausgehen muss.
7. Zu den von der Kommission im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich vorgeschlagenen Szenarien halten die Länder fest, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Weltlage die Herstellung einer sicherheitspolitisch handlungsfähigen EU von grundlegender Bedeutung ist. Sie gehen davon aus, dass sich Österreich in einer Weise an der Sicherheits- und Verteidigungsunion beteiligt, die mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs vereinbar ist.

Zielgerichteteres EU-Handeln in einzelnen Bereichen der Umweltpolitik

8. Ziel der EU ist ein hohes Maß an Umweltschutz und die Verbesserung der Umweltqualität. Mangelnder Umweltschutz kann Umweltschäden zur Folge haben, die vielfach grenzüberschreitend wirken. Zudem hat betrieblich orientierter Umweltschutz Binnenmarktrelevanz, EU-Regelungen sind in diesen Bereichen daher notwendig. Die Länder weisen darauf hin, dass bereits ein intensives EU-Regelungsgeflecht im Umweltbereich besteht, allenfalls punktueller Verbesserungsbedarf gegeben ist. Demgegenüber haben Umweltauflagen im Bodenschutz, bei regionalen Natur- und Ökosystemen oder bei national fließenden Gewässern zumeist keine transnationalen Aspekte und können auf regionaler bzw. nationaler Ebene ausreichend geregelt werden.

EU-Handeln im Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik

9. Damit das Projekt der europäischen Einigung dauerhaft von den Bürgerinnen und Bürgern der EU unterstützt wird, müssen die EU bzw. ihre Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger von der Binnenmarktintegration profitieren.

10. Allerdings sind die Kompetenzen der EU im Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik begrenzt. So fallen auch die Mehrzahl der in der Proklamation der europäischen Säule sozialer Rechte angeführten Rechte und Grundsätze nicht in EU-Kompetenz. Die Länder fordern, die mitgliedstaatlichen und regionalen Kompetenzen bei Umsetzung der EU-Sozialpolitik zu achten.
11. Die Länder anerkennen jedoch, dass von EU-Seite Maßnahmen zu setzen sind, die zu einem wachsenden inner- und zwischenstaatlichen sozialen Zusammenhalt beitragen. Denn die zunehmende soziale Konvergenz der Mitgliedstaaten ist eine wesentliche Voraussetzung für funktionierende Arbeitsmobilität und Migration in der EU. Diese Maßnahmen sind im Rahmen des Europäischen Semester zu setzen: eine Möglichkeit wäre, für wichtige Parameter der Beschäftigungs- und Bildungspolitik sowie der Sozialsysteme konkret messbare Richtwerte zu entwickeln. Die Mittel des Europäischen Sozialfonds sind auf diese Maßnahmen zu fokussieren.
12. Ergänzend sind Maßnahmen zur Verhinderung von grenzüberschreitendem Lohn- und Sozialdumping notwendig. Die von der Kommission vorgeschlagene Novellierung der Arbeitnehmerentsenderichtlinie ist ein Schritt in die richtige Richtung, muss allerdings durch verstärkte EU-Maßnahmen zur Verhinderung von Umgehung bzw. zur effektiven Durchsetzung von Sanktionen flankiert werden.

EU-Handeln im Bereich von Klima- und Energiepolitik

13. Die Länder bekennen sich zum UN-Klimaübereinkommen von Paris. Zur Senkung von Treibhausgasemissionen können Energieeffizienzmaßnahmen bzw. die Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen wesentlich beitragen. Klimaschutzziele können nur durch gemeinsame Anstrengungen aller EU-Mitgliedstaaten erreicht werden, die grenzüberschreitend abzustimmen sind. EU-Maßnahmen im Klima- und Energiebereich sind daher aus Sicht der Länder erforderlich, ein umfangreiches Regelungsnetzwerk besteht bzw. wird derzeit überarbeitet. Hierbei ist darauf zu achten, dass Überregulierungen, insbesondere im Governance- bzw. Berichtswesen, vermieden werden, dem Subsidiaritätsgrundsatz auch bei Einzelfragen Rechnung getragen wird. Die Länder fordern, keine Maßnahmen zu setzen, die mit ihrer, die Atomkraft ablehnenden Haltung in Widerspruch stehen, oder die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit Europas gefährden. Der Verkehr trägt ebenfalls nicht unerheblich zum Klimawandel bei, weshalb hier Grundlagen geschaffen werden sollten, E-Mobilität zu fördern und auch eine nachhaltige Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene zu erreichen.

EU-Handeln im Bereich der Landwirtschaftspolitik

14. Die gemeinsame Agrarpolitik war die erste harmonisierte EU-Politik. Ihre Tragweite geht über die Stabilisierung landwirtschaftlicher Einkommen hinaus. Deshalb fordern die Länder, dass die GAP fortgeführt und ihr EU-Mehrwert bzw. auch ihre Ausrichtung an der Produktion von hochwertigen und gesunden Lebensmitteln, am Erhalt der ländlichen Räume, dem Schutz der natürlichen Ressourcen und dem Umwelt- und Klimaschutz gemessen wird. Die GAP nimmt knapp 40% des EU-Haushaltes ein und ist daher von budgetären Änderungen,

z.B. im Rahmen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU, stark betroffen. Aus Sicht der Länder soll die GAP keine überproportionalen finanziellen Einschnitte erfahren, sofern sich das EU-Budget reduziert.

15. Die zweite Säule der GAP fördert die nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume im Kontext der Europa 2020-Strategie. Sie trägt wegen ihrer übergreifenden sektoriellen Wirkung auf die ländlichen Räume besonders zum EU-Mehrwert der GAP bei und ist daher aus Sicht der Länder zukünftig zu stärken. Die zweite Säule zeichnet sich zudem durch das Erfordernis einer nationalen bzw. regionalen Kofinanzierung aus, siedelt damit die Verantwortung auf jener Ebene an, wo sie auch wahrgenommen werden kann. Innerhalb der zweiten Säule hat bei der Weiterentwicklung der GAP in Anbetracht aktueller Herausforderungen eine besondere Bedachtnahme auf regionale, den Konsumentenansprüchen gerecht werdende, hochwertige bzw. qualitätsvolle sowie nach biologischen Standards produzierte Lebensmittel, auf Tierwohlaspekte und auf besonders benachteiligte Gebiete bzw. Berggebiete und auf Dienstleistungen im ländlichen Raum stattzufinden.
16. Die Akzeptanz und Teilnahme an den Maßnahmen der GAP – insbesondere der zweiten Säule – hängen wesentlich mit der Verhältnismäßigkeit des administrativen Aufwands zusammen. Bei der Formulierung der Vorgaben zur Ausgestaltung der GAP ist das Thema der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung deswegen von Anfang an integrativ mit zu berücksichtigen. Aufgabe der Mitgliedstaaten wird es sein, die bürokratischen Erleichterungen effektiv zu nutzen.

EU-Handeln im Bereich des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts

17. Die EU-Kohäsionspolitik ist in ihrer langfristig angelegten Ausrichtung die wichtigste Investitionspolitik und Ausdruck der Solidarität der EU. Sie stellt für viele benachteiligte Regionen die Hauptquelle wachstumsfördernder Investitionen dar, bringt aber auch für entwickelte Regionen Innovationsimpulse. Der Austritt des Vereinigten Königreichs ebenso wie die Notwendigkeit der Finanzierung neuer Aufgaben der EU stellt die EU-Kohäsionspolitik mit einem Ausgabenvolumen von ca. 34% des EU-Haushalts vor budgetäre Herausforderungen.
18. Die Länder sprechen sich dafür aus, die EU-Kohäsionspolitik vor dem Hintergrund ihrer elementaren Rolle zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts zwischen entwickelten und weniger entwickelten Regionen fortzuführen und dabei keine überproportionalen, die Kontinuität dieses Politikbereichs gefährdenden budgetären Kürzungen vorzunehmen. Schwerpunktmäßig sind weiterhin die am stärksten benachteiligten Regionen zu unterstützen. Aber auch besser entwickelte Regionen stehen vor verstärkten Herausforderungen und Aufgaben, wie z. B. die Anpassung an die Globalisierung und den Klimawandel oder die Bewältigung von Migration. Es müssen daher alle Regionen der EU, differenziert nach ihrer strukturellen Entwicklung, in der EU-Kohäsionspolitik Berücksichtigung finden. Dabei ist auf Regionen, die an am stärksten benachteiligte Regionen angrenzen, Bedacht zu nehmen.

19. In Anbetracht der neuen Rahmenbedingungen sind die kohäsionspolitischen Mittel künftig mit eindeutigem EU-Mehrwert fokussierter und effizienter zum Einsatz zu bringen. Aus Sicht der Länder soll die EU-Kohäsionspolitik noch stärker als bisher auf die Ziele einer „post Europa 2020-Strategie“ ausgerichtet werden. Sie soll einen, in mitgliedstaatliche regionalpolitische Strategien integrierten Beitrag zur Beseitigung regionaler bzw. struktureller Entwicklungsunterschiede leisten. Besonders für die besser entwickelten Regionen muss die thematische Konzentration noch weiterentwickelt und der Mitteleinsatz auf die wesentlichsten regionalen Herausforderungen konzentriert werden. Aber auch hier gilt, dass letztlich europäische Prioritäten im Lichte regionaler Notwendigkeiten umgesetzt werden sollen. Diese noch stärkere Konzentration heißt aber auch, die derzeit bestehende allgemeine „Zielüberfrachtung“ der Kohäsionspolitik mit weiteren, außerhalb der Kohäsionspolitik entstandenen Zielsetzungen, zu beseitigen.
20. Ungeachtet der im Sinn der Solidarität geboten Schwerpunktsetzung auf die am stärksten benachteiligten Regionen fordern die Länder, dass alle Regionen bzw. Mitgliedstaaten zur Stärkung ihrer Mitverantwortung für den Mitteleinsatz signifikant zur Kofinanzierung der EU-Kohäsionspolitik beitragen. Auch muss die Kofinanzierungsfähigkeit und -bereitschaft der Mitgliedstaaten bzw. Regionen als Voraussetzung für die Mittelaufteilung entsprechend berücksichtigt werden.
21. Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit in all ihren Dimensionen ist von einem besonderen EU-Mehrwert gekennzeichnet. Die Länder fordern, diese fortzusetzen.
22. Die Abwicklungsmodalitäten der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds sind hoch komplex, die Länder fordern daher eine grundlegende und umfassende Reform der Interventionslogik und Abwicklungsmodalitäten der Fonds durch Einführung eines differenzierten Ansatzes bzw. durch durchgängige Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dies stellt aus Sicht der Länder eine grundlegende Voraussetzung für die Beurteilung des EU-Mehrwerts der zukünftigen EU-Kohäsionspolitik dar. Da effektive Kohäsionspolitik eine langfristige Planung erfordert, ist mindestens eine siebenjährige Laufzeit der Fonds beizubehalten, durch angemessene Flexibilitätsmechanismen soll den Programmverantwortlichen jedoch eine Reaktion auf kurzfristige Problemlagen ermöglicht werden. Allerdings sind diese unter den derzeit bestehenden administrativen Rahmenbedingungen nicht realisierbar.

EU-Handeln im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik

23. Der Euro stellt eine bedeutende Errungenschaft der EU dar. Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat die Krisenanfälligkeit der Wirtschafts- und Währungsunion gezeigt. Zahlreiche Reformen wurden umgesetzt, um die WWU zu stabilisieren. Diese gilt es aus Sicht der Länder fortzuführen und die WWU zu verbessern, um deren langfristigen Erfolg sicherzustellen.
24. Besonders wichtig ist Konvergenz hin zu widerstandsfähigeren wirtschaftlichen und sozialen Strukturen in den Mitgliedstaaten, die wirtschaftspolitische Koordinierung des Europäischen Semesters ist daher zu stärken. Ein formalisierter und verbindlicher Reform- bzw. Konvergenzprozess, wie er im Bericht der fünf Präsidenten vorgesehen ist, der sich auf ver-

einbarte Standards stützt, wird von den Ländern als Nachfolge zum Europa 2020-Prozess unterstützt. Dabei sind auch Regionen und Städte verstärkt einzubeziehen.

25. Um die konjunkturelle Resistenz zu verbessern, schlägt die Kommission eine fiskalpolitische makroökonomische Stabilisierungsfunktion vor. Die Ermöglichung von zukunftsorientierten öffentlichen Investitionsprojekten in Krisenzeiten ist ein Weg, um betroffenen Mitgliedstaaten den Weg aus der Krise zu erleichtern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Vor Einführung derartiger Mechanismen ist aus Sicht der Länder aber zu klären, wie dies mit klar definierten Kriterien für nationale Anstrengungen für eine dauerhaft solide Politik verbunden werden kann. Zudem ist die Finanzierungsfrage offen. Alternativ fordern die Länder die Förderung von Investitionsausgaben, indem sie bei der Berechnung des Haushaltsdefizits berücksichtigt werden (i. S. d. goldenen oder silbernen Investitionsregel) oder indem öffentliche Investitionen über mehrere Jahre abgeschrieben und nicht im Jahr der Anschaffung voll verbucht werden. Damit können Investitionen der Gebietskörperschaften angekurbelt und die Investitionslücke aus der Wirtschafts- und Finanzkrise rascher geschlossen werden.
26. Um Vertrauen in die Sicherheit von Bankeinlagen zu schaffen, wurde auf EU-Ebene die Bankenunion gestärkt. Die Länder fordern, die regionalen Bankenstrukturen bei der Umsetzung der Bankenunion nicht zu gefährden. Als weiteres Element der Finanzunion schlägt die Kommission europäische sichere Anlagen vor. Diese sehen die Länder kritisch, zumal sie die Gefahr der Vergemeinschaftung von fiskalischen Risiken in sich bergen.
27. Die Länder sehen die Notwendigkeit, dass die demokratiepolitische Rechenschaftspflicht gestärkt werden muss.

EU-Finzen

28. Klar ist, dass durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU eine Finanzierungslücke im EU-Haushalt entsteht. Im Hinblick auf die dazu zu treffenden Entscheidungen stellen die Länder fest, dass der Wert des EU-Haushalts für die Mitgliedsstaaten nicht allein am Saldo aus geleisteten Beiträgen und empfangenen Mitteln gemessen werden kann, und diese nicht nur von den direkten Rückflüssen profitieren, sondern auch die indirekten Effekte des innereuropäischen Finanzausgleichs berücksichtigt werden müssen. Weiters ist aus Sicht der Länder eine Umschichtung von Ausgaben vom Bundes- in den EU-Haushalt bspw. im Bereich der externen Politiken nicht als Nettoanstieg des Ausgabenniveaus zu werten. Da die Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich im Wesentlichen Bundesaufgabe ist, fordern die Länder, dass allfällige Beitragserhöhungen zum EU-Budget vom Bund getragen werden.
29. Die Festlegung des künftigen EU-Haushalts wird herausfordernd und es sollten deshalb Anpassungen besonders auf der Ausgabenseite vorgenommen werden. Bei deren Gestaltung muss aus Sicht der Länder primär jede EU-Aufgabe auf ihren europäischen Mehrwert und Subsidiarität beurteilt wird. Dies gilt auch für alle derzeit finanzierten Programme, die zudem auf Einsparungspotenzial hin zu untersuchen sind. Letztere sehen die Länder u.a. darin, dass Überschneidungen zwischen Finanzinstrumenten abgebaut und eine effizientere Mittelver-

wendung sichergestellt wird. Daneben müssen neue Prioritäten, wie jene im Bereich des Schutzes der Außengrenzen, der Gemeinsamen Asyl- und Migrationspolitik, der damit im Zusammenhang stehenden Außenpolitik bzw. Entwicklungszusammenarbeit mit ausreichend Mitteln versehen werden.

30. Zur Einnahmenseite hat die Hochrangige Gruppe „Eigenmittel“ Empfehlungen vorgelegt. Empfehlungen, wie das Festhalten an den bewährten Leitplanken des derzeitigen Eigenmittelsystems, wie dem Prinzip der Ausgeglichenheit des EU-Haushalts, und auch an den traditionellen und den auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmitteln unterstützen die Länder. Sollten Einnahmen aus neuen Eigenmittelquellen erschlossen werden, sprechen sich die Länder dafür aus, dadurch die allgemeine Steuerlast, aber auch die Beitragslast der Länder nicht zu erhöhen.

Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten in Rechtsetzung und Rechtskontrolle

31. Obwohl in den Verträgen normiert ist, dass Richtlinien nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sind, den innerstaatlichen Stellen aber die Wahl der Form und der Mittel überlassen, sind diese in aller Regel höchst detaillierte Rechtsakte, die von den Mitgliedstaaten oft nicht mehr inhaltlich umgesetzt werden können, sondern – ohne Rücksicht auf den mitgliedstaatlichen Rechtsbestand – fast wörtlich abgeschrieben werden müssen. Die Länder fordern daher, dass die EU die Rechtsform der Richtlinie wieder gemäß ihrer eigentlichen Bestimmung verwendet und sich auf die Vorgabe der zu erreichenden Ziele beschränkt.
32. Diese Detailliertheit unionsrechtlicher Vorgaben wird durch einen oft formalistischen Prüfungsmaßstab der EU bei Kontrolle der mitgliedstaatlichen Umsetzung verschärft, welcher mitunter nicht mehr den Zweck der Maßnahmen vor Augen hat, sondern sich auf bloße Formulierungsfragen zurückzieht. Dies führt dazu, dass EU-Rechtsakte immer seltener harmonisch in die nationalen Rechtsordnungen eingefügt werden können, was die legislative Qualität der Normen trübt und nationalen Bestrebungen zu einer besseren Rechtsetzung im Weg steht.
33. Die geschilderte Problematik erfährt eine weitere Verschärfung durch die rigide Anwendung des verkürzten Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV. Durch die faktische Gleichsetzung von Nichtumsetzung und Schlechtumsetzung von Richtlinien und durch die Weigerung der Kommission, Klagen trotz erfolgter Umsetzung zurückzuziehen, wird den Mitgliedstaaten durch die Androhung erheblicher finanzieller Folgen faktisch die Möglichkeit genommen, ihre juristischen Argumente zur Frage einer Richtlinienumsetzung vor dem EuGH vorzutragen. Dieser faktische Zwang, schon im Mahnverfahren alle Kritikpunkte der Kommission sofort zu akzeptieren, ohne eine unabhängige Instanz befassen zu können, führt zu einer regelrechten Getriebenheit der nationalen und regionalen Gesetzgeber. Die Länder fordern die EU auf, dieses rechtsstaatliche und demokratiepolitische Problem zu bereinigen.